

Wie wir uns zur Wehr setzen können

Die Bundesregierung fördert nach eigenen Angaben seit 1992 Programme und Maßnahmen zur sogenannten Extremismusprävention. Über die Jahrzehnte ist hier ein ausgeklügeltes System entstanden, mit dem nicht nur Politik gemacht wird, sondern das mit Mitteln im dreistelligen Millionenbereich inzwischen ein großes links-grünes System alimentiert – in Ministerien und der so genannten Zivilgesellschaft.

In meinem Vortrag werde ich keine Blaupause liefern können, wie man dies trocken legen kann. Aber ich will doch einige Ansätze aufgreifen, die auf verschiedenen Ebenen bereits erarbeitet wurden, und die mir vielversprechend erscheinen.

Ein zentrales Element der aktuellen Aktivitäten ist die „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“, die am 13. Juli 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Derzeit fördert die Bundesregierung zwei Bundesprogramme, mit wiederum über 100 Modellprojekten:

- „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel wohl das „Herzstück“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ]. Seit 2015 wird fleißig gefördert; ab 2017 erfolgte eine Verdopplung des Etats auf über 100 Mio. Euro.

und

- „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (Programm des BMI seit 2010 in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung; bpb), das im Vergleich über wenig Mittel verfügt, seit 2017 aber von einer Verdopplung der Mittel von 6 Mio. auf 12 Mio. Euro profitieren konnte.

Darüber hinaus hat jedes Ressort seine eigenen, kleineren Programme. Während das Innenministerium ein klassisch Unions-besetztes Ressort ist, hat das BMFSFJ einige SPD-MinisterInnen kommen und gehen gesehen, die sich auf einer ideologischen Spielwiese frei austoben konnten. Ideologisch geprägter sind also stets die Programme des roten Familienministeriums.

Daß der Staat sich gegen Extremisten zur Wehr setzt, ist legitim. Das ist u.a. in einem Kurzgutachten von Professor Dr. Dietrich Murswiek sehr schön herausgearbeitet, das er für die Bundesgeschäftsstelle zur Beobachtung einer politischen Partei durch den Verfassungsschutz erstellt hat:

„Das Grundgesetz hat die deutsche Demokratie vor dem Hintergrund des Scheiterns der Weimarer Republik und der Erfahrungen mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts als „streitbare“ oder „wehrhafte“ Demokratie konstituiert, die es nicht zulassen will, dass ihre Fundamente – die Garantien der Menschenwürde und der individuellen Freiheit sowie die Demokratie selbst einschließlich ihrer notwendigen Fundierung in einem freien politischen Willensbildungsprozess, in der Chancengleichheit der politischen Parteien, in freien und gleichen Wahlen, all das also, was das Grundgesetz unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zusammenfasst – von ihren Feinden beseitigt werden. Dass der Staat seine eigene Existenz und seine durch die Verfassung konstituierte rechtliche Grundordnung und Staatsorganisation gegen gewaltsame Umsturzversuche schützt, ist eine

Selbstverständlichkeit. Was Deutschland insoweit von den meisten anderen Ländern unterscheidet, ist der Umstand, dass die Verfassung nicht nur Vorkehrungen gegen eine gewaltsame Revolution, sondern auch gegen die „legale“ Revolution trifft, nämlich dagegen, dass die fundamentalen Verfassungsprinzipien von einer Regierung oder einer Parlamentsmehrheit beseitigt werden, die durch demokratische Wahlen – nicht durch Gewaltanwendung – an die Macht gekommen ist.“¹

Schutzgut ist unsere freiheitliche demokratische Grundordnung, die das Bundesverfassungsgerichts wie folgt definiert:²

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- die Unabhängigkeit der Gerichte
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit der politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

1 Rechtliche Voraussetzungen für die Beobachtung einer politischen Partei durch den Verfassungsschutz
Kurzgutachten und Handlungsempfehlungen für die AfD erstellt im Auftrag der Bundesgeschäftsstelle der AfD, Oktober 2018, S.5

2 BVerfGE 2, 1 (12f.) – SRP; 5, 85 (140) – KPD; std. Rspr.

Wir haben hiermit grob einen verfassungsrechtlichen Rahmen abgesteckt, der die Grundlage für die Extremismusbekämpfung bildet, ihr gleichzeitig aber auch Grenzen setzt. Darauf möchte ich in meinem Vortrag eingehen und zunächst beleuchten, in wie weit das materielle Verfassungsrecht einer finanziellen Förderung entsprechender Projekte Grenzen setzt, insbesondere dann, wenn Grundrechte Dritter oder andere Verfassungsgüter tangiert werden. Darüber hinaus gibt es auch haushalts- und finanzverfassungsrechtliche Fragen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht können sich Grenzen dann ergeben, wenn die Grundrechte Dritter oder andere Verfassungsgüter tangiert werden.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages haben sich in einer Ausarbeitung 2015 u.a. mit der Frage beschäftigt, ob der Staat durch die finanzielle Förderung von Programmen gegen Extremismus in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Art.5 Abs. 1 GG) eingreift. Ich zitiere:

Es ist insoweit nicht ersichtlich, dass durch die Förderung der Projekte der Schutzbereich der Meinungsfreiheit tangiert wird, solange diese Projekte nicht das Ziel verfolgen, den eigentlichen Vorgang der Meinungsäußerung und -verbreitung von Anhängern rechtsextremer Anschauungen zu erschweren, sondern sich auf eine inhaltliche Beteiligung am Meinungskampf beschränken. Würde hingegen das Ziel verfolgt, die Meinungskundgabe selbst zu stören, sei es in Gestalt physischer oder akustischer Behinderungen durch Gegendemonstrationen oder auf andere Weise, läge in der staatlichen Förderung solcher Aktionen ein mittelbarer Grundrechtseingriff. In diesem Fall wäre nicht nur eine staatliche Förderung unzulässig. Der Staat kann je nach Schwere der Beeinträchtigungen sogar verpflichtet sein, in Erfüllung

seiner grundrechtlichen Schutzpflichten Abwehrmaßnahmen gegen Störungen zu treffen.³

Hier hätten wir also einen Anhaltspunkt. Interessanter ist meines Erachtens nach aber der objektiv-rechtliche Gehalt des Art. 5 Abs. 1 GG, der von den Wissenschaftlichen Diensten ebenfalls herausgearbeitet wird:

Jenseits der abwehrrechtlichen Dimension des Art. 5 Abs. 1 GG wird dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit auch ein objektiv-rechtlicher Gehalt beigemessen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Grundrecht als für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“ bezeichnet, da es „die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist“, erst ermögliche.⁴ Art. 5 Abs. 1 GG schützt danach nicht nur das individuelle Freiheitsrecht des Einzelnen, sondern hat zugleich eine objektive Funktion in Bezug auf die politische Willensbildung des Volkes.⁵

Das legt nahe, dass der Staat sich meinungsneutral zu verhalten habe und nicht selektiv bestimmte Meinungen fördern, andere hingegen bekämpfen dürfe. Ein solcher objektiver Gehalt der Meinungsfreiheit wäre auch im Rahmen haushaltsrechtlicher Ermessensentscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zu berücksichtigen. Allerdings lässt sich Art. 5 Abs. 1 GG eine Pflicht zur gänzlichen Meinungsneutralität des Staates nicht entnehmen.⁶

Zwar sehen die Wissenschaftlichen Dienste durch die finanzielle Förderung von Projekten und Aktionen gegen Rechtsextremismus

3 Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 193/15, 22. September 2015, S. 5
4 BVerfGE 7, 198 (208)

5 Vgl. Schmidt-Jortzig, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HbStR VI, 2. Aufl. 2001, § 141 Rn. 7.

6 Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 193/15, 22. September 2015, S. 5

keine generelle Verletzung des objektiv-rechtliche Gehalts der Meinungsfreiheit, stellen aber fest:

„Es dürfen nur solche Projekte und Aktionen gefördert werden, die die **Gewähr für eine sachliche und ausgewogene Auseinandersetzung** mit den bekämpften Auffassungen bieten. Die sachliche und ausgewogene Auseinandersetzung mit Auffassungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist gewissermaßen der verfassungsrechtlich vorgegebene Förderzweck. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist auch nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen zu überwachen. So sieht § 44 Bundeshaushaltsordnung eine Nachweispflicht der Zuwendungsempfänger und ein Prüfungsrecht der mittelbewirtschaftenden Stellen vor.“⁷

Wenn es gelingt nachzuweisen, daß die Auseinandersetzung nicht sachlich und ausgewogen stattfindet, haben wir einen Ansatzpunkt. Wie können wir das tun?

Insgesamt fließen, nach Auskunft der Bundesregierung, an ca. 700 Zuwendungsempfänger bzw. Träger Gelder für Extremismusprävention. Dabei sind dies nur die Erstempfänger. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Bundesregierung „aufgrund der Vielzahl von Einzelmaßnahmen in den Bundesprogrammen des BMFSFJ eine Aufzählung aller Letztempfänger (sog. Kooperationspartner) innerhalb der nach der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages zur Verfügung stehenden Frist zur Beantwortung Kleiner Anfragen nicht [...] leisten“ kann. Hier zeigt sich das Kernproblem der Förderpraxis: Wie kann die Bundesregierung eine wirksame Kontrolle der Mittelverwendung und der Kooperationspartner sicherstellen, wenn sie schon längst den

⁷ Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 193/15, 22. September 2015, S. 7-8

Überblick verloren hat, an wen die Fördermittel letztendlich ausgezahlt werden?

Das Konzept einer aufmerksamen und aktiven Zivilgesellschaft ist kein genuin linkes Konzept; es wird medial nur immer als solches dargestellt. Wir müssen enger mit konservativen zivilgesellschaftlichen Strukturen zusammenarbeiten und auch eigene zivilgesellschaftliche „Meldewege“ weiter ausbauen. Solche Erkenntnisse vor Ort müssen parteiintern an die Landtagsfraktionen bzw. - sollte es sich um Fördermittelempfänger aus Bundesmitteln handeln - an die AfD-Bundestagsfraktion weitergeleitet werden. Mit Hilfe unserer parlamentarischen Fragerechte können wir dann die Ressorts in eine sensible Lage bringen und sie auf Strukturen aufmerksam machen, die ihnen selbst noch nicht bekannt waren. Dadurch erzeugen wir Druck „genauer hinzuschauen“ oder sogar ggf. den Verfassungsschutz zu aktivieren. In Form von Pressemitteilungen oder Beiträgen auf facebook sollten wir diese Erkenntnisse auch veröffentlichen, wodurch sich der Druck noch einmal erhöht.

Vereinzelt funktionieren diese „Meldewege“ schon ganz gut, wie das Beispiel aus Thüringen (Anfrage Dr. Friesen) oder Sachsen-Anhalt (Pasemann) zeigt, wir müssen es jedoch schaffen, sie flächendeckend zu etablieren und in unseren Kreisverbänden dafür werben.

Als erster, wichtiger Schritt könnte sich erweisen, die Liste der Träger/ Zuwendungsempfänger der beiden Bundesprogramme, welche im Anhang der online verfügbaren „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ angehängt ist, an alle Orts- und Kreisverbände der AfD weiterzuleiten. So kann ein transparenter Abgleich erfolgen, wenn bei einer Gegendemonstration, bei Vorträgen oder sog. Bürgerdialogen und Gesprächsrunden, Banner der Antifa neben einem aus öffentlichen Mitteln geförderten Verein prangen.

Der weitere Aufbau konservativer zivilgesellschaftlicher Strukturen kann eventuell auch aus den zur Verfügung stehenden Mitteln zum Kampf gegen den Extremismus finanziert werden. Lassen Sie mich auch hier noch einmal auf die Wissenschaftlichen Dienste zurückkommen, die feststellen:

„Darüber hinaus muss auch die staatliche **Auswahl** der geförderten Aktionen und Projekte selbst ausgewogen sein. Eine auf die Grundwerte der Verfassung ausgerichtete staatliche „Meinungsförderung“ darf nicht einseitig auf die Abwehr von Bedrohungen aus einer Richtung ausgerichtet sein, nicht nur Auffassungen bestimmter Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekämpfen. Dies folgt nicht nur aus dem in Art. 5 Abs. 1 GG wurzelnden Gebot der Ausgewogenheit staatlicher Meinungsförderung (s.o.), sondern auch aus dem Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG. Konkret bedeutet das, dass der Staat sich bei der Vergabe von Fördermitteln nicht allein auf Projekte gegen Rechtsextremismus beschränken darf, sondern – im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung – auch Projekte gegen andere extremistische Strömungen (insbesondere Linksextremismus und islamistischer Extremismus) zu berücksichtigen hat. Die Förderung muss sich in angemessenem Umfang auf Projekte gegen relevante extremistische Strömungen verschiedener Provenienz verteilen. Eine Gewichtung nach Maßgabe des Gefahrenpotentials für die freiheitliche demokratische Grundordnung erscheint gleichwohl zulässig. Wenn im Haushalt bereitstehende Fördermittel ausschließlich von Projekten gegen extremistische Strömungen einer Richtung beantragt werden, während sich für die Bekämpfung entgegengesetzter extremistischer Strömungen keine förderbaren Projekte finden, liegt darin allerdings keine

dem Staat zurechenbare Ungleichbehandlung in Gestalt einer ungleichen „Meinungsförderung.“⁸

Schenkt man der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der AfD-Fraktion vom vergangenen Jahr Glauben, so gibt es eine

unterschiedliche Anzahl zivilgesellschaftlicher Träger, die zu den jeweiligen Themenfeldern arbeiten. Damit lässt sich auch begründen, warum etwa die Anzahl der Projekte im Bereich Linksextremismus und damit die dafür aufgewandten Mittel geringer sind als in den Bereichen Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus, obwohl seit 2015 alle im Rahmen von Interessenbekundungen eingereichten Projektideen zum Bereich „Linke Militanz“ in die Förderung von „Demokratie leben!“ aufgenommen wurden.⁹

Nun glaube ich nicht, daß Projekte konservativer Träger in demselben Maße gefördert werden wie der „Kampf gegen Rechts“. Wenn es aber eine größere Anzahl förderungswürdiger Anträge konservativer Akteure gäbe, wären zwei Reaktionen denkbar:

- die Anträge werden abgelehnt – dann müßten sich die zuständigen Ressorts dem Vorwurf der einseitigen Meinungsförderung stellen - oder
- die beantragten Projekte werden (zum Teil) gefördert. Selbst mit einigen wenigen Prozent eines über 100 Millionen Euro schweren Programms lässt sich viel ausrichten – ganz abgesehen davon, daß die Mittel dann nicht mehr dem politischen Gegner zur Verfügung stehen.

8 Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 193/15, 22. September 2015, S. 8
9 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/1069 – Bundesmittel zur Bekämpfung des Extremismus, Drucksache 19/1349 vom 21.03.2018, S. 5

Solange es die Programme gibt, sollten wir konservative Gruppen motivieren, sich mit den jeweiligen Richtlinien vertraut zu machen und eigene Anträge zu stellen.

Herr Jung und Herr Groß haben in ihrem Buch exemplarisch herausgearbeitet, daß die Grenzen zwischen sog. zivilgesellschaftlichen Gruppen, Fördervereinen, Autonomen und der Antifa verschwimmen, vielleicht sogar ganz bewusst diffus gehalten werden, daß es häufig personelle Überschneidungen gibt. In der „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ heißt es in dem kleinen Teil der sich dem Linksextremismus widmet, daß „die Überwindung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und deren Ersetzung durch ein kommunistisches oder anarchisches System angestrebt“¹⁰ werde. Frontaler und offener kann ein Angriff auf unsere Demokratie kaum sein. Der Kampf wird aber „gegen Rechts“ geführt. Dorthin fließen fast alle Mittel. Dort gibt es einen „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus“ ohne ein entsprechendes Pendant für Phänomene im linken Bereich zu haben. Rechte Positionen werden überall und in allen Ausprägungen bekämpft und dabei alle gesellschaftlichen Akteure eingebunden, von der Kita über die Freiwillige Feuerwehr bis zum Altenheim, da „Teile rechtsextremer und rassistischer Ideologien auch im Querschnitt unserer Gesellschaft verbreitet sind.“¹¹ Angestrebt wird auch eine „verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.“¹² Zudem „wird die Bundesregierung Möglichkeiten für eine verbesserte rechtliche Basis der Demokratieförderung und Extremismusprävention prüfen.“¹³ Der Einsatz von Demokratieberatern erinnert an die Politoffiziere, die es früher bei unseren östlichen Nachbarn gab. Rechte Ideen werden sogar vorbeugend bekämpft, während eine Abkehr von linker

10 Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, Juli 2016, S. 12

11 Ibid. S. 12

12 Ibid. S. 12

13 Ibid. S. 12

Ideologie noch nicht einmal gefordert zu werden scheint. Ihre Umsetzung solle nur möglichst nicht „militant“ sein.

2011, als das Familienministerium unter CDU-Führung war, führte die damalige Ministerin Kristina Schröder eine sog. Demokratieerklärung (auch: „Extremismusklausel“) ein. Fördermittelempfänger und deren Kooperationspartner wurden dazu verpflichtet, mittels eigener Unterschrift zu garantieren, daß sie auf dem Boden der FDGO stehen. Im April 2012 entschied das Verwaltungsgericht Dresden allerdings, dass Teile der Klausel, die sich explizit auf die sog. Kooperationspartner von Fördermittelempfängern bezogen, rechtswidrig seien. Diese seien zu unbestimmt, weil z. B unklar sei, wer etwa als „Partner“ gelte und welches Verhalten dem Verein konkret abverlangt wird.

Die Fördermittelempfänger sollten nämlich nicht nur für sich die Demokratieerklärung unterschreiben, sondern auch, „im Rahmen [ihrer] Möglichkeiten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge [...] tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten (Satz 2). Zudem sei [den Fördermittelempfängern] bewusst, es dürfe keinesfalls der Anschein erweckt werden, dass einer Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen Vorschub geleistet werde (Satz 3).“¹⁴

Nach einer Neufassung der entsprechenden Formel wurde die Demokratieerklärung schließlich zum Januar 2014 von der neuen Familienministerin, Manuela Schwesig (SPD)¹⁵ abgeschafft und durch ein sog. Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid ersetzt. Dieser unterscheidet sich hinsichtlich seines Zwecks und in seiner Wirkweise nicht sonderlich von der Demokratieerklärung, weshalb er von den Parteien DIE LINKE und Bündnis 90/GRÜNE immer wieder in Form von

14 <https://web.archive.org/web/20120428173744/http://www.justiz.sachsen.de/vgdd/content/1201.php>

15 Das von Kristina Schröder aufgelegte Programm gegen Linksextremismus und Islamismus („Demokratie stärken“) wurde von ihrer Nachfolgerin Manuela Schwesig gestrichen. Die Programme hätten die „Zielgruppe nicht erreicht und die Probleme nicht getroffen“. Der Opferfonds von Opfern linker Gewalt wäre bis Ende 2013 nicht genutzt worden. Lediglich einige rechtsextreme Personen hätten versucht, entsprechende Mittel abzurufen.

Kleinen Anfragen an die Bundesregierung kritisiert und seine Abschaffung verlangt wird. Insbesondere die Rolle des Verfassungsschutzes, der Fördermittelempfänger einer Überprüfung unterziehen kann, ist ihnen ein Dorn im Auge.

Der Verfassungsschutz prüft die Fördermittelempfänger seit dem Jahr 2004; dies geschieht aber lediglich und ausschließlich auf Bitte des jeweiligen Ministeriums, das zuvor vom Fördermittelempfänger selbst über extremistische Tendenzen seiner Kooperationspartner hingewiesen wurde, wobei eine einzelfallbezogene Begründung durch das Ressort nicht erfolgen muß. Einfach ausgedrückt: Eine vom Familienministerium geförderte Organisation soll seine Kooperationspartner, die wiederum Finanzmittel erhalten, bei einem seit Jahren SPD-geführten Familienministerium melden, damit der Verfassungsschutz mögliche extremistische Tendenzen der Kooperationspartner im Kampf gegen Rechts-(Extremismus) prüft. Stellt der Verfassungsschutz dann fest, dass sog. verfassungsschutzrelevante Kenntnisse¹⁶ vorliegen, entscheidet das Ministerium wiederum in eigener Verantwortung, ob die Fördergelder für den Projektträger eingestellt werden bzw. ob die Gelder zurückgezahlt werden müssen.

Mit Stand März 2014 wurden auf diese Weise insgesamt (nur) 2 Projekte (eines aufgrund rechtsextremer und eines wegen islamistischer Tendenzen) vorzeitig gestoppt bzw. die Fördergelder zurückverlangt.

Im sog. Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid setzt die Bundesregierung ausschließlich auf Eigenverantwortung der Zuwendungsempfänger, die bei einer Mittelweitergabe ihre jeweiligen Kooperationspartner darauf „hinzuweisen“ haben, keine extremistischen Strukturen aufweisen zu dürfen.

16 In der Praxis erfolgt lediglich eine „Ja/Nein“-Antwort an das Ministerium

Während sich in dem seit 2010 vom BMI geförderten Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ bisher kein Projektträger bzw. Kooperationspartner einer Überprüfung durch den Verfassungsschutz ausgesetzt sah, wurden seit 2015 insgesamt 51 Projektträger aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ einer Überprüfung durch den VS unterzogen.

Allein 28 Fälle (also mehr als die Hälfte) entfielen dabei auf Projektträger, die in der Bekämpfung des „islamistischen Extremismus“ tätig waren. Also vermutlich der Verdacht bestand, mit Islamisten zu kooperieren.

Keine dieser Prüfungen fand auf Bitten der Projektträger statt, das Ministerium musste also eigens handeln.

Noch kam es im Nachgang der Prüfungen zu einer Beendigung oder Einschränkung der Förderung.

Der Verfassungsschutz sollte unabhängig von politischen Weisungen ermitteln dürfen und seine Kenntnisse dem Ressort melden dürfen. Anhand der 51 Prüfungen, von denen keine auf Veranlassung der Projektträger zurückging, kann geschlossen werden, daß das Prinzip der Eigenverantwortung **nicht** wirkt.

Kommen wir zu einem weiteren Aspekt. Der von mir eingangs erwähnte Grundsatz der Chancengleichheit aller politischen Parteien verlangt, daß diese durch den Staat grundsätzlich gleich behandelt werden. Der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin hat im vergangenen Jahr ein „Gutachten zur staatlichen Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Aktivitäten sich gegen politische Parteien richten“ erstellt. Darin wird festgestellt,

[..] dass durch die bloße Förderung keine Grundrechtsbindung der Vereine entsteht. Sie sind nicht verpflichtet, die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien aus Art. 3 Abs. 1 in

Verbindung mit Art. 21 GG in gleicher Weise wie staatliche Organe zu beachten und behalten selber grundsätzlich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG. **In der Pflicht steht die Exekutive:** Zum einen darf sie private Organisationen nicht mit der Vorgabe fördern, sie quasi im politischen Meinungskampf zu vertreten. Zum anderen darf sie es nicht unbeachtet lassen, wenn von ihr geförderte Vereine sich gegenüber Parteien in einer Weise äußern, die ihr selber aufgrund des Neutralitätsgebots untersagt wäre. Der Staat hat zwar das Recht, die Verbreitung von Wertvorstellungen zu fördern, auf denen die freiheitlich-demokratische Grundordnung beruht. Entsprechende geförderte Aktivitäten dürfen sich aber nicht gezielt gegen bestimmte Parteien richten, wenn diese nicht als verfassungswidrig angesehen werden. Darin läge ein Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht.¹⁷ Es muss gewährleistet sein, dass unterstützte Organisationen in ihren Aktivitäten nicht gegen Parteien Stellung beziehen.¹⁸ Bei Vereinen und Initiativen, die sich nicht neutral verhalten, ist der Staat gehalten, dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Neutralität gewahrt bleibt. Für die Beurteilung der Frage, inwieweit Verletzungen des Neutralitätsgebots vorliegen, spielt es keine Rolle, ob entsprechende Handlungen nur gegenüber einer Partei oder mehreren Parteien erfolgen. Auch spielt es keine Rolle, ob die betroffenen Parteien im Abgeordnetenhaus vertreten sind. Geförderte Vereine, die sich ungeachtet staatlicher Vorgaben weiter kritisch mit bestimmten Parteien auseinandersetzen, verletzen dadurch ihre Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis, das durch die Gewährung von Zuwendungen zwischen ihnen und dem Staat entstanden ist.¹⁹

17 Vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 22. September 2015, S.10

18 Vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 3. Dezember 2014, AZ 2/14, Rn. 71, juris

19 Gutachten zur staatlichen Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Aktivitäten sich gegen politische Parteien richten, Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, 12. Juli 2018 S. 6-7

Dort, wo in den Zuwendungsbescheiden eine Verpflichtung zu neutralem Verhalten gegenüber politischen Parteien vorhanden ist, gibt es also eine Handhabe.

Bei Verstößen gegen die Auflagen ergibt sich die Möglichkeit, die Zuwendungsbescheide gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)²¹ aufzuheben. Ausgezahlte Zuwendungen sind dann gemäß § 49 a VwVfG zu erstatten. Verstöße gegen Auflagen können auch im Hinblick auf die zukünftige Förderung berücksichtigt werden.²⁰

Wenn eine Organisation gegen eine Partei oder Mitglieder Straftaten von erheblichem Gewicht begangen haben, dürfte eine Förderung nicht mehr mit dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar sein. Dann wäre zu prüfen, ob es nicht gar eine Pflicht des Staates zur Einstellung der Förderung gibt.²¹

Es gibt einen weiteren Hebel, mit dem man bei dem Geflecht aus über 700 Initiativen und Vereinen ansetzen kann, und das ist die Gemeinnützigkeit. Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Thematik „Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit“ auseinandergesetzt und ist Anfang des Jahres in einem Revisionsverfahren zur Gemeinnützigkeit des globalisierungskritischen Netzwerkes Attac zu einem Urteil gekommen. In den Leitsätzen heißt es u.a.:

1. Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.
2. Bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und

20 Gutachten zur staatlichen Förderung von Vereinen und Initiativen, deren Aktivitäten sich gegen politische Parteien richten, Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, 12. Juli 2018 S. 9

21 Ibid. S. 13

Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.

3. Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.²²

Vor diesem Hintergrund könnte es lohnenswert sein, die Gemeinnützigkeit der linken Vereine zu überprüfen.

In Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz ist der Grundsatz der Volkssouveränität geregelt:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Das Volk ist in diesem Sinne der Souverän im Staate, ist gleichsam Herrscher über sich selbst. Was aber bedeutet es für Demokratie und Verfassung in unserem Land, wenn das Volk durch massive Einwanderung neu zusammengesetzt wird?

Was bedeutet es, wenn sich zunehmend größere Teile der Elite vom ethnischen Volksbegriff entfernen? Der saarländische Ministerpräsident Tobias Hans (CDU) z.B. forderte Anfang des Jahres: „Was wir brauchen, ist ein moderner Nationenbegriff. Eine ‚Bekenntnisnation‘, die alle einschließt, die sich zu ihr bekennen – gleich welcher Herkunft, Hautfarbe oder Religion“.

Was bedeutet es, wenn diejenigen, die eigentlich erste Diener des Staates sein sollten, die Willensbildung des Souveräns in ihrem eigenen Sinne beeinflussen?

22 BUNDESFINANZHOF Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17 ECLI:DE:BFH:2019:U.100119.VR60.17.0

Was bedeutet es, wenn der Verfassungsschutz nicht die parlamentarische Demokratie, sondern die aktuellen politischen Verhältnisse unter Verfassungsschutz stellt.

Wendet sich die „Wehrhafte Demokratie“ dann nicht gegen sich selbst? Hat der politische Gegner dann nicht alles zu einer Waffe gemacht – Medien, Erziehung, Verfassungsschutz und das Recht?

Wir sollten uns zur Wehr setzen!